

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



40. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 24.04.2014

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg	103
Bekanntmachung über Änderungen im Kreiswahlausschuss zu den Kommunalwahlen auf Kreisebene im Landkreis Lüneburg	107
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Lüneburg am 25. Mai 2014	107

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung über die Außervollzugsetzung des Bebauungsplans Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ der Hansestadt Lüneburg vom 26.03.2013 (Amtsblatt Nr. 3a/2013 vom 26.03.2013, S.76)	108
Stadt Bleckede	7. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede (Entschädigungssatzung)	108
Gemeinde Adendorf	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	109
Samtgemeinde Bardowick	8. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung)	109
	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen.	110
	Haushaltssatzung 2014 des Flecken Bardowick	110
	Bebauungsplan Bardowick Nr. 22a „Witwenkamp-Ost, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift des Flecken Bardowick.	111
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Barum.	112
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Handorf	113
	Hinweisbekanntmachung Bebauungsplan Nr. 18 „Forstkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Radbruch	114
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Vögelsen	115
Samtgemeinde Dahlenburg	1. Änderungssatzung der Gemeinde Nahrendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.	116
	1. Änderungssatzung der Gemeinde Tosterglope über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.	117
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Kirchgellersen	117
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Reppenstedt.	118

Fortsetzung auf Seite 102

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

Samtgemeinde Ilmenau	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau	
	Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	119
	Bekanntmachung zur 2. Änderung der Satzung zur Abrundung des Ortsteils Kolkhagen der Gemeinde Barnstedt	119
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Deutsch Evern	120
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Embsen	121
Samtgemeinde Ostheide	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“	122
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Barendorf	124
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Neetze	125
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Vastorf	126
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Brietlingen	126
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Echem	127
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Hittbergen	128
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Lüdersburg	129
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Rullstorf	130
Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Scharnebeck	130	
C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände		
GfA Lüneburg gkAöR	Abfallbilanz 2013 für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Lüneburg gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz	131
	Abfallbilanz 2013 für das Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz	132
	Haushaltssatzung 2014	132
Planungsverband Gewerbegebiet B4		
D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		
Kirchkreisamt Lüneburg	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf	134
	Anhang zur Friedhofsordnung Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	144
LGLN	Feststellung des zur vorläufigen Besitzeinweisung aktualisierten Umrechnungsfaktors	147

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg durch Beschluss vom 21. November 2011 die folgende Entschädigungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011, Amtsblatt Nr. 12 Landkreis Lüneburg Seite 350, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages am 4. November 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11b vom 22.11.2013) erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 190,00 Euro
 - b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro.Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Landrat genehmigt sind. Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss unverzüglich.
- (2) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen verschiedener Gremien statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1) Buchstabe b) zu zahlen. Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen des Kreisausschusses, die zeitlich unmittelbar vor einer Kreistagssitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 1, 4, 5 dieser Entschädigungssatzung nicht gezahlt soweit die Sitzung eine Sitzungsdauer von einer Stunde nicht überschreitet.
- (3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 40 Sitzungen jährlich begrenzt. Bei Fraktionen oder Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern beträgt die Höchstgrenze 45 Sitzungen jährlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 6 ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.
- (5) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. (7) NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).
- (2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. (1) entsprechend für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die stellvertretende Landrat/Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende des Kreistages für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a. **für die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat**
bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 275 Euro
bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 250 Euro
Bei Festlegung einer Reihenfolge erhalten bei zwei Vertretern/Vertreterinnen
der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin 300 Euro
der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 250 Euro.
bei drei Vertretern/Vertreterinnen
der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin 300 Euro
der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 250 Euro
der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin 200 Euro.
 - b. **für die Fraktionsvorsitzenden** mit mindestens 10 Mitgliedern 475 Euro
bis 10 Mitglieder 275 Euro
 - c. **für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages** 100 Euro.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Funktionsträger/der Funktionsträgerinnen zu Absatz (2) wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter/seine Vertreterin die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, sin dem die allgemeine Vertretung endet. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Funktionsträger/die Funktionsträgerin gezahlt. Ist ein Vertreter/eine Vertreterin nicht vorhanden, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

- (4) Für die Verhinderung der stellvertretenden Landräte gilt Absatz (3) entsprechend jedoch mit folgender Festlegung:
- bei zwei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die Aufwandsentschädigung in voller Höhe an den verbleibenden Vertreter/die Vertreterin gezahlt.
 - bei drei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin seine/Ihre Aufwandsentschädigung je zur Hälfte an die verbleibenden Vertreter/Vertreterinnen gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird die Entschädigung für den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin auf 550 Euro begrenzt.
 - Ist eine Reihenfolge festgelegt erhält bei zwei Vertretern/zwei Vertreterinnen der andere Vertreter/die andere Vertreterin die Entschädigung.
 - Bei drei Vertreter/drei Vertreterinnen wird die Entschädigung des/der verhinderten Vertreters/Vertreterin je zur Hälfte an die verbleibenden stellvertretenden Landräte gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird eine Entschädigung an den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin von höchstens 550 Euro gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung zu Absatz (2) wird bei Beginn oder Ende der Funktion für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.
- (6) Vereinigen sich mehrere Funktionen auf einer Person wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine Kumulation mehrerer Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erhalten
- | | |
|---|-------------|
| a) die/der stellvertretende Landrätin/Landrat | 100,00 Euro |
| b) die Fraktionsvorsitzenden | 107,00 Euro |
- Daneben wird eine Entschädigung nach Absatz (6) nicht gezahlt
Die Vorschriften des § 3 Abs. (5) gelten entsprechend.
- (2) Die Vorschriften des § 3 Absatz (3) gelten für die Fraktionsvorsitzenden entsprechend. Den stellvertretenden Landräten sind im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die zusätzlich gefahrenen Kilometer gemäß Absatz (6) zu erstatten. Für die Abrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (3) Sofern die in Absatz (1) Buchstabe a) und b) genannten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf die Inanspruchnahme einer monatlichen Fahrkostenpauschalentschädigung verzichten, erfolgt die Entschädigung der Fahrkosten entsprechend den für alle Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen des Absatzes (6).
- (4) Im Falle des Verzichts auf die monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung ist für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktionen ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (5) Nimmt eine Person die Funktionen zu Absatz (1) Buchstabe a) und b) wahr, wird nur die Pauschalentschädigung zu Buchstabe b) gezahlt. Für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat gilt Absatz (3) entsprechend. Bei Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeuges wird eine Entschädigung nicht gezahlt.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:
- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.
 - b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (2) Bundesreisekostengesetz für die Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt. Notwendige und nachgewiesene Parkgebühren werden erstattet.
 - c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.
- Die Entschädigungen zu a) - c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme gemäß § 1 Abs. (1) genehmigt worden ist.
- (7) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (8) Die Vorschrift des § 1 Abs. (4) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagsentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages gewährt.
- (2) Wer einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt drei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Pro Familienmitglied wird ein Pauschalstundensatz von 4,50 € gezahlt.

Gehören einem Haushalt 2 Personen an, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes nur unter der Voraussetzung, dass zum Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person gehört. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

Über weitere Ausnahmen der Haushaltsgröße entscheidet der Kreisausschuss.

- (3) Die Erstattung zu Absatz (1) und (2) wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Mit dieser Maßgabe wird die tatsächlich entstandene Zeit abgerechnet. Eine Auf- oder Abrundung erfolgt nicht. Für die Rüst- und Wegezeiten gelten folgende Zuschläge vor und nach der Sitzung:
- Jeweils eine halbe Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle weniger als 20 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
 - Jeweils eine dreiviertel Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 20 km und weniger als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen
 - Jeweils eine Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
- (4) Die Erstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (5) Wird Verdienstaufschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (6) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (7) § 1 Abs. (4) gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigungen für Dienstreisen sowie Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes

- (1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung
- a) ein Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet;
 - b) ein Sitzungsgeld für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen entsprechend § 1 Absatz (1) Buchstabe b).
 - c) eine Fahrkostenentschädigung gemäß § 4 Abs. (6) Buchstaben a) bis c). Wird ein Sitzungsgeld gewährt, wird daneben für diesen Zeitraum ein Tagegeld nicht gezahlt.
- (2) Leistungen nach Absatz (1) erhalten auch die Funktionsträger gemäß § 3 dieser Satzung.
- (3) a) Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach Absatz (1) und Absatz (2) ist die Genehmigung des Kreisausschusses, die vor der Veranstaltung bzw. Dienstreise einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.
- b) Nicht genehmigungspflichtig sind Dienstreisen und die Teilnahme der stellvertretenden Landräte an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen soweit sie sich auf das Land Niedersachsen beschränken und in Wahrnehmung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/Landrat erfolgen. Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Landes Niedersachsen gilt Absatz (3).
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) entsprechend.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|--|----------------|
| a) Kreisjägermeister/in | 552,00 Euro |
| b) stellvertr. Kreisjägermeister/in | 110,00 Euro |
| c) Kreisbrandmeister/in | 782,00 Euro |
| d) stellv. Kreisbrandmeister/in | 306,00 Euro |
| e) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in | 82,00 Euro |
| f) Kreisausbildungsleiter/in | 157,00 Euro |
| g) Kreisjugendfeuerwehrwart | 114,00 Euro |
| h) Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen | 88,00 Euro |
| i) Leiter/in des Kreismedienzentrums | 150,00 Euro |
| Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater | 150,00 Euro |
| j) Kreisarchivpfleger | 220,00 Euro(k) |
| Kreisnaturschutzbeauftragte/r | 220,00 Euro |
| Naturschutzwarte | |
| bis 50 ha | 44,00 Euro |
| bis 500 ha | 107,00 Euro |
| ab 500 ha | 189,00 Euro |
| m) Kreisstabführer/in | 29,00 Euro |

- | | |
|---|-------------|
| n) Kreisarchäologe/-archäologin | 220,00 Euro |
| o) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich | 70,00 Euro |
| p) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache | 80,00 Euro |
| q) Radverkehrsbeauftragter | 220,00 Euro |
- (2) Für vom Landrat vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen/die ehrenamtlich Tätige eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden.
Über den Antrag entscheidet der Landrat.
- (3) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (4) Durch die Leistungen nach Abs. (1), (2) und (3) gelten für den in Abs. (1) genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.
- (5) Ehrenamtlich Tätige, denen eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 Absätze (2) und (3) nicht zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit
- die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro pro Tag (ohne Fahrkosten). Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören
 - den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu 14,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit.
 - für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 4 Absatz (6).
 - für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden anstelle der Entschädigungen nach den Buchstaben a) Satz 1 und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) bleiben unberührt.
 - Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Leistungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses oder Kreistages zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (6) Die Vorschriften des § 1 Abs. (4) finden für die Leistungen nach Absatz (2), (3), (5) entsprechend Anwendung.

§ 8

Fraktionskostenzuschüsse

- Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NkomVG) gewährt. Die Mittel werden für ein Haushaltsjahr gewährt. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.
- Die Zuwendungen betragen monatlich 157 Euro je Fraktion sowie zusätzlich 25 Euro je Kreistagsmitglied in der Fraktion. Zusätzlich erhält jede Fraktion zu Beginn einer Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Bürogrundausstattung.
- Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 1. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist. Im Kommunalwahljahr ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Wahlperiode vorzulegen.
- Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der Mittel sowohl der örtlichen Prüfung gemäß Absatz (3) als auch der überörtlichen Prüfung. Die Belege sind deshalb für überörtliche Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.
- Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von der Fraktion innerhalb eines Monats nach Eingang des Prüfbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen. Über einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Kreisausschuss.
- Beim Einsatz der Mittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die vom Landkreis Lüneburg gewährten Zuwendungen dürfen unter anderem nicht für die Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden:
 - Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitagen oder –kongressen, Beteiligung an Wahlkampfkosten)
 - Ausgaben, die bereits durch Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind (hierzu zählen auch Bewirtungskosten anlässlich von Fraktionssitzungen)
 - Spenden
 - Geschenke im Rahmen von Repräsentationsausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 26,00 € übersteigen
 - Geschenke an Verwaltungsmitarbeiter oder Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Geschenke an Kreistagsmitglieder
- Gemäß § 57 Absatz (3) NkomVG dürfen die Fraktionen oder Gruppen Fraktionsmittel auch für Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg verwenden. In der Regel werden 15% der Gesamtzuwendung als zulässig angesehen.

§ 9

Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Lüneburg, 1. April 2014

Manfred Nahrstedt
Landrat

Bekanntmachung über Änderungen im Kreiswahlausschuss zu den Kommunalwahlen auf Kreisebene im Landkreis Lüneburg

Anlässlich der Wahl der Landrätin oder des Landrats am 25. Mai 2014 gebe ich gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung die gültige Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt, der nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes teilweise neu gebildet wurde:

Vorsitzender:

Leitender Kreisverwaltungsdirektor
Hans-Richard Maul – neu
– Kreiswahlleiter –

weitere Mitglieder:

Holger Robrahn
Luhdorfer Str. 11
21449 Radbruch

Wolfgang-Peter Paul
Bardowicker Str. 30
21335 Lüneburg

Margitta Tauss – neu
Auf dem Meere 14
21335 Lüneburg

Marie-Anne Henschke – neu
Untere Ohlingerstr. 20
21335 Lüneburg

Philipp Guhl-Hammermeister
Grenzstr. 2
21337 Lüneburg

Dirk Hansen
Langenstr. 3
21339 Lüneburg

Lüneburg, 1. April 2014

Der Kreiswahlleiter des Landkreis Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

Stellvertretender Vorsitzender:

Kreisamtmann
Hermann Leitzmann
– Stellvertretender Kreiswahlleiter –

Stellvertretende Mitglieder:

Rudolf Harms
Mühlenberg 5
21358 Mechtersen

Karl-Heinz Vogel – neu
Lindenstr. 20
21335 Lüneburg

Torsten Henze – neu
Bardowicker Wasserweg 38
21339 Lüneburg

Dr. Klaus Visser – neu
Heinrich-Heine-Str. 42
21335 Lüneburg

Karen Beigel
Bussardweg 20
21391 Reppenstedt

Klaus Dützmann
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 11
21335 Lüneburg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Lüneburg am 25. Mai 2014

Für die Landratswahl hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 10. April 2014 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Manfred Nahrstedt
Geburtsjahr: 1948
Landrat
Marxener Str. 19, Oldendorf/Luhe

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Monika Scherf
Geburtsjahr: 1964
Kreisrätin
Am Speicher 17, Lüneburg

3 DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Jörg Venderbosch
Geburtsjahr: 1968
Diplom-Politikwissenschaftler
Zwinglstr. 4, Hannover

Lüneburg, 10. April 2014

Der Kreiswahlleiter des
Landkreis Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung über die Außervollzugsetzung des Bebauungsplans Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ der Hansestadt Lüneburg vom 26.03.2013 (Amtsblatt Nr. 3a/2013 vom 26.03.2013, S.76)

In analoger Anwendung des § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) FNA 340-1, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) wird nachstehend die Entscheidungsformel des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 10. März 2014 – 1MN 209/13 bekannt gemacht:

„Auf den Antrag der Antragsteller wird der vom Rat der Antragsgegnerin am 15. November 2012 beschlossene Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag 1 KN 138/13 einstweilen außer Vollzug gesetzt.“

Lüneburg, 14.04.2014

Der Oberbürgermeister
Mädge

7. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede (Entschädigungssatzung)

Aufgrund §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende 7. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5

Verdienstaussfall

erhält folgende Fassung:

- (1) Unselbstständig Tätigen wird gem. § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandG) der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Neben den Leistungen nach §§ 1 – 4 ist der glaubhaft gemachte Verdienstaussfall selbstständig Tätigen zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 EUR pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.
- (3) Für die im beruflichen oder häuslichen Bereich (Hausfrauen u. ä.) entstandenen Nachteile wird für glaubhaft gemachte Auslagen ein Pauschalstundensatz von 10,00 EUR erstattet. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigungen und Nebenkostenpauschalen für die Ortsvorsteher und Archivpfleger

hier wird folgender Abs. 6 angefügt:

- (6) Der ehrenamtlich als Verantwortlicher für das Dörfergemeinschaftshaus Elbmarsch Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten.

§ 7a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Rahmen der 800 Jahr-Feier

entfällt ersatzlos.

Artikel II

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bleckede, den 27. März 2014

Böther
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 25. März 2014 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Adendorf wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifnummer 9.4 erhält folgende Fassung:

9.4. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) 100,00 €

b) Hinter der Tarifnummer 20.4 wird folgende Tarifnummer 20.5 eingefügt:

20.5. Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 62 der Nds. Bauordnung (NBauO) 80,00 €

c) Hinter der Tarifnummer 20.5. wird folgende Tarifnummer 20.6 eingefügt:

20.6. Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes der Gemeinde gem. § 31 Baugesetzbuch (BauGB) 100,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Adendorf, den 25. März 2014

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

8. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 01.04.2014 folgende Satzung zur 8. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 4 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:

„Hiervon ausgenommen ist die Funktion der stellv. Samtgemeindebürgermeisterinnen/der stellv. Samtgemeindebürgermeister soweit sie Vorsitzende von Fraktionen oder Gruppen mit mindestens 15 Mitgliedern sind.“

Artikel II

In § 9 Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

„§ 4 Abs. 2 vorletzter Satz gilt entsprechend.“

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Bardowick, den 01.04.2014

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunlabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick am 01.04.2014 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) In den Kinderkrippen Bardowick und Vögelsen wird ein Spätdienst von 14.00 bis 14.30 Uhr, in der Kinderkrippe Barum von 14.00 bis 15.00 Uhr angeboten. Das Angebot gilt nur, wenn pro Kinderkrippenjahr mindestens 3 Kinder hierzu angemeldet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Bardowick, 01.04.2014

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in der Sitzung am 22. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.197.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.197.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.903.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.585.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	366.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	639.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	88.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.519.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.312.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Bardowick, 22. Februar 2014

Luhmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 04. April 2014 unter dem Az. 34.40-15.12.10/21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25. April 2014 bis 6. Mai 2014 in der Gemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 15. April 2014

Luhmann
Gemeindedirektor

Bebauungsplan Bardowick Nr. 22a „Witwenkamp-Ost, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 22.02.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22a „Witwenkamp-Ost“ als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er liegt im Bereich der Gerhard-Jencyk-Straße 5, 7/7a und 10a/10b.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 22a „Witwenkamp-Ost, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 22a „Witwenkamp-Ost, 1. Änderung“ und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

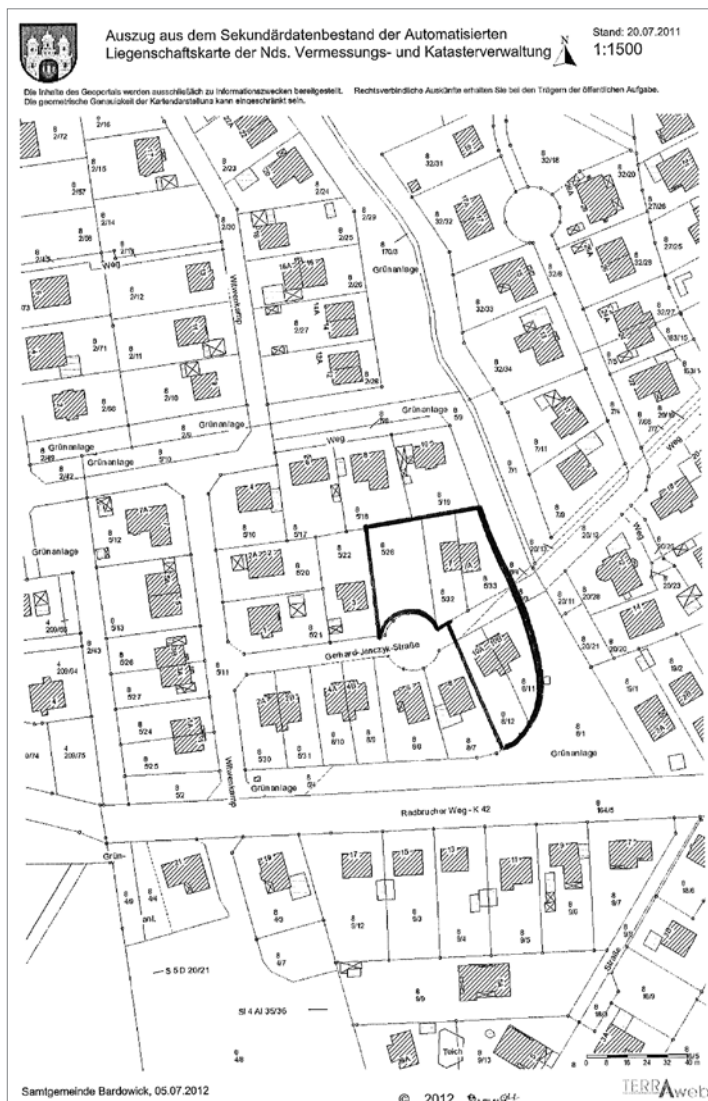
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 11.03.2014

gez. Luhmann



Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 12. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.869.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.869.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	10.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.900 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.727.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.691.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	144.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	239.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.871.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.930.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Barum, 12. März 2014

Rödenbeck
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 9. April 2014 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25. April 2014 bis 06. Mai 2014 in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 10. April 2014

Rödenbeck
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 12. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.642.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.642.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	112.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	112.000 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.696.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.520.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.422.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.379.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.118.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.899.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

Handorf, 12. März 2014

Herm
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 09. April 2014 unter dem Az. 34.40-15.12.10/23 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25. April 2014 bis 6. Mai 2014 in der Gemeindeverwaltung Handorf, 21447 Handorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

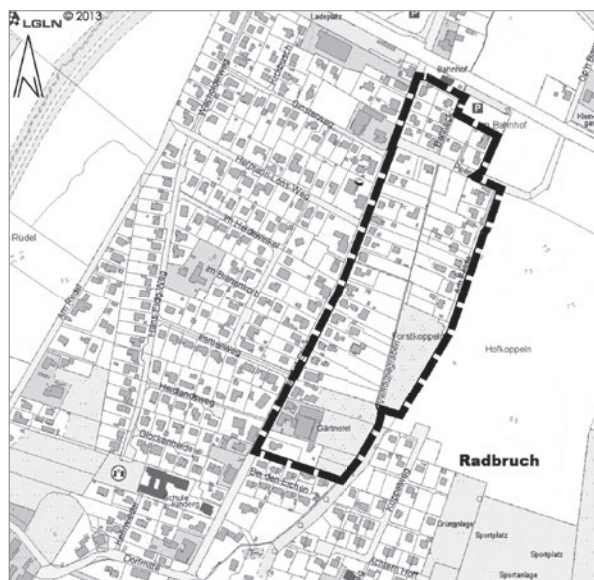
Handorf, 15. April 2014

Herm
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung Bebauungsplan Nr. 18 „Forstkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 10.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 18 „Forstkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 18 „Forstkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Radbruch, Op'n Donnerloh 12d, 21449 Radbruch während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Forstkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Radbruch gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Radbruch, den 13.03.2014

Achim Gründel, Bürgermeister

S.

Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 06.März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.042.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.042.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.884.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.930.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	148.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.884.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.079.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Vögelsen, 6. März 2014

Fricke
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25. April 2014 bis 06. Mai 2014 in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vögelsen, 10. April 2014

Fricke
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Gemeinde Nahrendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), so wie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 09.04.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer Im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung besitzt.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes besitzt, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.

Der § 3 Steuermaßstab erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem tatsächlichen jährlichen Kaltmietaufwand oder an Hand des Vergleichswertes festgesetzt.
- (2) Der tatsächliche jährliche Kaltmietaufwand wird auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vermieter ermittelt. Dazu ist eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen.
- (3) Der Vergleichswert wird an Hand der Wohnungsgröße und des aktuellen Mietspiegels für das Gemeindegebiet errechnet. Die Wohnungsgröße ist mit entsprechenden Unterlagen und Plänen nachzuweisen. Der Mietspiegel wird jährlich geprüft und bei Abweichungen über 10 % wird der Vergleichswert angepasst.
- (4) -entfällt-

Der § 4 Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz wird auf 6 % festgesetzt.

Der § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld erhält folgende Fassung:

- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig. Sie wird per Bescheid als Jahresrate zum 1.Juli oder wahlweise in Vierteljahresraten im Februar, Mai, August und Oktober, jeweils zum 15., festgesetzt.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Nahrendorf, den 09.04.2014

Uwe Meyer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Gemeinde Tosterglope über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), so wie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 09.04.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer Im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung besitzt.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes besitzt, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.

Der § 3 Steuermaßstab erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem tatsächlichen jährlichen Kaltmietaufwand oder an Hand des Vergleichswertes festgesetzt.
- (2) Der tatsächliche jährliche Kaltmietaufwand wird auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vermieter ermittelt. Dazu ist eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen.
- (3) Der Vergleichswert wird an Hand der Wohnungsgröße und des aktuellen Mietspiegels für das Gemeindegebiet errechnet. Die Wohnungsgröße ist mit entsprechenden Unterlagen und Plänen nachzuweisen. Der Mietspiegel wird jährlich geprüft und bei Abweichungen über 10 % wird der Vergleichswert angepasst.
- (4) -entfällt-

Der § 4 Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz wird auf 6 % festgesetzt.

Der § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld erhält folgende Fassung:

- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig. Sie wird per Bescheid als Jahresrate zum 1.Juli oder wahlweise in Vierteljahresraten im Februar, Mai, August und Oktober, jeweils zum 15., festgesetzt.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Tosterglope, den 09.04.2014

Stefan Betzenberger

(S)

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchzellern für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchzellern in der Sitzung am 27.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.892.700,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.040.500,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	60.000,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	60.000,-- Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.854.400,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.887.200,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	420.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Kirchgellersen, den 27.03.2014

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.04.2014 bis zum 07.05.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 14.04.2014

Conrad

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 13.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 4.824.100,-- Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.824.100,-- Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 120.000,-- Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 120.000,-- Euro |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.520.600,-- Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.368.500,-- Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 397.000,-- Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 414.000,-- Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 7.200,-- Euro |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Reppenstedt, den 13.03.2014

Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2.2 Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.
2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.04.2014 bis zum 08.05.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 09.04.2014

Stille
Gemeindedirektorin

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,34 €.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

Melbeck, den 20.03.2014

Samtgemeinde Ilmenau
(Stebani)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung zur 2. Änderung der Satzung zur Abrundung des Ortsteils Kolkhagen

Der Rat der Gemeinde Barnstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2013 die 2. Änderung der Satzung zur Abrundung des Ortsteils Kolkhagen gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsbereiches ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die 2. Änderung der Satzung zur Abrundung des Ortsteils Kolkhagen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Samtgemeinde Ilmenau im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 6, 21406 Melbeck während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Barnstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Barnstedt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

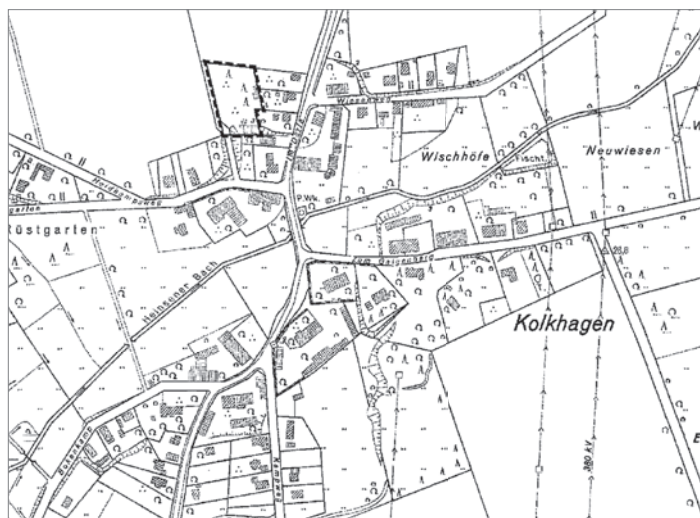
Au die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung, wird hingewiesen.

Mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die 2. Änderung der Satzung zur Abrundung des Ortsteils Kolkhagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Barnstedt, den 27. März 2014

Gemeindedirektorin

Übersichtsplan zur 2. Änderung der Satzung zur Abrundung des Ortsteils Kolkhagen



Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomV) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. **im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.587.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.677.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. **im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.406.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.368.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	77.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	178.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.483.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.558.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 560.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Deutsch Evern, den 26.02.2014

Gemeinde Deutsch Evern
Benecke, Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Deutsch Evern, 21407 Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, öffentlich aus.

Deutsch Evern, den 04.04.2014

Benecke, Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 31.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.330.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.742.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.219.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.524.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	800.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	835.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.019.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.375.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Embsen, den 31.03.2014

Gemeinde Embsen

Gentemann, Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Embsen, 21409 Embsen, Lindenstraße 2, öffentlich aus.

Embsen, den 15.04.2014

Gentemann, Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtungen. Die Nachschulische Betreuung dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in der Nachschulischen Betreuung erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien.
- (3) An- und Abmeldungen sind bei der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, abzugeben. Die Schriftform ist bei den An- und Abmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, zieht dies ab dem Beginn der Sommerferien eines jeden Jahres, eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - c) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden; die Nachschulische Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Nachschulische Betreuung kann während der
 - Sommerferien bis zu drei Wochen,
 - Herbst-, Weihnachts- und Osterferien jeweils bis zu einer Woche geschlossen werden. Während der Ferienschlusszeiten wird mindestens eine Einrichtung geöffnet. Auch während dieser Schließungszeiten ist die Gebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich für alle Kinder verpflichtend.
- (3) Neben dem allgemeinen Betrieb gem. Abs. 1) wird als zusätzlicher Dienst die Betreuung einschließlich Verpflegung in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten.
- (4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung im Rahmen der Nachschulischen Betreuung in der Regelzeit (§ 3 Abs. 2) sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen ab dem 01.01.2014 für den Kalendermonat:
 - a) pro Kind 200,00 €
 - b) Ermäßigung für Geschwisterkinder
 - für das 2. Kind 30,00 €
 - für das 3. Kind 60,00 €und für jedes weitere Kind, das zeitgleich die Nachschulische Betreuung besucht.

Bei nur tageweiser Inanspruchnahme der Nachschulischen Betreuung (grundsätzlich mindestens 3 x wöchentlich!) wird die Gebühr entsprechend der angemeldeten wöchentlichen Betreuungstage reduziert.

2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
6	30.000,00 € und mehr	200,00 €
5	25.000,00 € bis 29.999,99 €	180,00 €
4	20.000,00 € bis 24.999,99 €	160,00 €
3	15.000,00 € bis 19.999,99 €	140,00 €
2	bis 14.999,99 €	120,00 €
1	Kinder von Eltern, die laufende Hilfe nach dem SGB II erhalten (entspricht den Kosten für den Verpflegungsaufwand).	80,00 €

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

3. Für die Betreuung im Rahmen der Nachschulischen Betreuung in der Sonderöffnungszeit (§ 3 Abs. 3) sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen ab dem 01.01.2014 für den Kalendermonat:

pro Kind 110,00 €

Es werden keine Ermäßigungen bei der Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit gewährt.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 15. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fern bleibt. Wird ein Kind aus Krankheitsgründen länger als 14 Tage nicht in einer Nachschulischen Betreuung betreut, können die Gebühren für die weitere Zeit auf die Hälfte ermäßigt werden. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6 Gebührenpflichtiges Einkommen / Errechnung der Benutzungsgebühr

- (1) Das gebührenpflichtige Monateinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt: Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz –EstG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Schuljahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Schuljahres bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.).
Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 6 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Ostheide unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 6 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (6) Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 4 und 6 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Benutzungsgebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Schuljahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter

sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Ostheide nach billigem Ermessen.

§ 7 Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Barendorf, 17.12.2013

Meyer, Samtgemeindegemeindevorstand

Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 21. Januar 2014 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird

	2014	2015
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.691.900,00 €	1.701.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.794.600,00 €	1.777.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.542.000,00 €	1.553.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.555.000,00 €	1.528.800,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	232.000,00 €	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	219.000,00 €	10.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 und 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Barendorf, am 21.01.2014

Sievers, Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 27.02.2014 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/81 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.04.2014 bis 10.05.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Osteide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 12.03.2014

Sievers, Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 17.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.827.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.886.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.642.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.656.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	75.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Neetze, am 17.03.2014

Hagemann, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 3 Satz 3 NKomVG vom 24.04.2014 bis 07.05.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Osteide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf und in der Gemeindeverwaltung Neetze, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 07.04.2014

Hagemann, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 24. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	886.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	926.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	837.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	849.200,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	42.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Vastorf, am 24.02.2014

Neumann, Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 04.04.2014 unter dem Az.: 34.40-15 12 10/85 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.04.2014 bis 07.05.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 07.04.2014

Neumann, Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.644.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.855.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.525.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.635.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	67.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	315.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	247.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	175.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen beträgt 100.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 420.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000,- Euro nicht übersteigen.

Brietlingen, 26. März 2014

Laars Gerstenkorn, Gemeindedirektor

S.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 14.04.2014 unter dem Az. 34.41 – 15.12.10 / 92 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 5.5. bis 19.5.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Brietlingen sowie in der Samtgemeindeverwaltung Scharnebeck zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brietlingen, 15. April 2014

Gerstenkorn, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 10.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	559.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	584.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	64.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	516.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	509.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	82.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 86.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

Echem, 10.02.2014

(Schmitter), Bürgermeister

S.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Echem liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 5.5. bis 19.5.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bäckerstraße 4 in 21379 Echem öffentlich aus.

Echem, 17.4.2014

Schmitter, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 04.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 568.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 568.400 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 80.000 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 80.000 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 602.400 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 558.100 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 5.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 7.000 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

Hittbergen, 4. März 2014

(Ritters), Bürgermeister

S.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 5.5. bis 19.5.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hittbergen öffentlich aus.

Hittbergen, 17. April 2014

Ritters, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 29.01.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	516.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	667.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	473.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	598.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 78.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

Lüdersburg, 29. Januar 2014

Bockelmann, (Bürgermeister)

S.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 5.5. bis 19.5.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lüdersburg öffentlich aus.

Lüdersburg, 21. März 2014

Bockelmann, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 11.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.445.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.602.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.397.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.503.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 232.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Rullstorf, 13.02.2014

(Naß), Bürgermeister S.

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Rullstorf liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 25.04.2014 bis 06.05.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Zum Bahnhof 1, 21379 Rullstorf öffentlich aus.

Rullstorf, 24.04.2014

Naß, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 20.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.156.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.156.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	9.300 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.040.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.893.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	218.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	450.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	67.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag bis zu dem Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 506.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **350 v. H.**
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v. H.**

2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

Scharnebeck, 21.03.2014

(Dr. Heidelmann), Bürgermeister

S.

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg am 07.04.2014 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10/98 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 25.04.2014 bis 06.05.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bardowicker Straße 2 in 21379 Scharnebeck öffentlich aus.

Scharnebeck, 24.04.2014

Dr. Heidelmann, Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Abfallbilanz 2013 für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Lüneburg gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

lfd. Nr.	Jahr Einwohner, zum 30 Juni	2012		2013	
		t/a	104.793 kg/E*a	t/a	104.744 * kg/E*a
1.1	Hausmüll	16.911	161,4	16.980	162,1
1.2	Sperrmüll	4.693	44,8	4.482	42,8
1.3	hm-ähnl.-Abfall	3.245	31	2.150	20,5
1.4	Kleinmengen	0	0,0	0	0,0
1.5	Kehricht	5	0,0	2	0,0
1.6	Abfall aus Abwasserreinigung	63	0,6	85	0,8
1.7	prod.spez.Abfall	128	1,2	97	0,9
1.8	Bauabfall	2.379	22,7	2.358	22,5
1.9	Problemabfall	183	1,7	334	3,2
1.	Summe Abfall zur Beseitigung	27.607	263,4	26.488	252,9
2.1	Altpapier	8.763	83,6	8.627	82,4
2.2	Altglas	2.364	22,6	2.361	22,5
2.3	Altmetall	618	5,9	195	1,9
2.4	Altholz	1.795	17,1	1.996	19,1
2.5	Kompostierbarer Abfall	12.196	116,4	13.673	130,5
	<i>davon Grünabfall</i>	<i>(9.459)</i>	<i>(90,3)</i>	<i>10.994</i>	<i>105,0</i>
	<i>davon Bioabfall</i>	<i>(2.737)</i>	<i>(26,1)</i>	<i>2.679</i>	<i>25,6</i>
2.6	Leichtverpackungen (Gelber Sack)	3.906	37,3	4.034	38,5
2.	Summe Abfall zur Verwertung	29.642	282,9	30.886	294,9
3.	Summe Abfall, gesamt	57.249	546,3	57.347	547,8

* aktualisiert gemäß Ergebnissen des Zensus 2011

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	2012	2013
Haushalts-Großgeräte	67,8 t	74,4 t
Kühlgeräte	110,4 t	103,2 t
Gasentladungslampen	9 t	9 t
Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik-, Haushaltskleingeräte ...**	363,0 t	324,6 t

** geänderte Bezeichnung und Struktur der Verwertungsgruppen

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Anteil des Abfalls zur Verwertung an der gesamten angefallenen Abfallmenge beträgt für das Bilanzjahr ca. 54 % (2012: ca. 52 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 7.630.000€ (2012: 8.064.581,94€; -5,39 %).

Bardowick, den 31. März 2014

GfA Lüneburg gkAÖR
Hubert Ringe, Oliver Schmitz
Vorstand

Abfallbilanz 2013 für das Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr	Einwohner	2012		2013	
		t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
73.637				71.159*	
1.1	Hausmüll	10.946	148,6	10.888	153,0
1.2	Sperrmüll	3.289	44,7	3.247	45,6
1.3	hm-ähnl.-Abfall	3.840	52,1	3.873	54,4
1.4	Kleinmengen	0	0,0	0	0,0
1.5	Kehricht	1.423	19,3	2.062	29,0
1.6	Abfall aus Abwasserreinigung	900	12,2	941	13,2
1.7	prod.spez.Abfall	11.390	154,7	7.546	106,0
1.8	Bauabfall	741	10,1	94	1,3
1.9	Problemabfall	122	1,7	223	3,1
1.	Summe Abfall zur Beseitigung	32.651	443,4	28.874	405,8
2.1	Altpapier	7.430	100,9	7.485	105,2
2.2	Altglas	2.054	27,9	2.105	29,6
2.3	Altmetall	295	4	291	4,1
2.4	Altholz	1.279	17,4	1.216	17,1
2.5	Kompostierbarer Abfall	11.801	160,3	13.212	185,7
	<i>davon Grünabfall</i>	<i>(4.005)</i>	<i>(54,4)</i>	<i>(5.845)</i>	<i>82,1</i>
	<i>davon Bioabfall</i>	<i>(7.796)</i>	<i>(105,9)</i>	<i>(7.367)</i>	<i>103,5</i>
2.6	Kunststoffabfall (Gelber Sack)	2.197	29,8	2.414	33,9
2.	Summe Abfall zur Verwertung	25.056	340,3	26.723	375,5
3.	Summe Abfall, gesamt	57.707	783,7	55.597	781,3

* aktualisiert gemäß Ergebnissen des Zensus 2011

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	2012	2013
Haushalts-Großgeräte	45,2 t	49,6 t
Kühlgeräte	73,6 t	68,8 t
Unterhaltungselektronik	215,6 t	141,2 t
Gasentladungslampen	6 t	6 t
Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektro-nik-, Haushaltskleingeräte ... **	241,0 t	216,4 t

** geänderte Bezeichnung und Struktur der Verwertungsgruppen

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Anteil des Abfalls zur Verwertung an der gesamten angefallenen Abfallmenge beträgt für das Bilanzjahr ca. 48 % (2012: ca. 43 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 6.560.000€ (2012: 6.739.841,81€; -2,67 %).

Bardowick, den 31. März 2014

GfA Lüneburg gkAÖR
Hubert Ringe, Oliver Schmitz
Vorstand

Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 01. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	44.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	47.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	47.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	517.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	255.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.700 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	519.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	303.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Bardowick, 1. April 2014

Luhmann, Verbandsvorsitzender

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 14. April 2014 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25. April 2014 bis 06. Mai 2014 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 15. April 2014

Luhmann, Verbandsvorsitzender

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adendorf am 28.11.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein
- § 14 Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein
- § 17 Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche
- § 18 Urnenreihengrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte
- § 20 Urnenreihengrabstätten als Grab in bepflanzter Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein
- § 21 Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung
- § 22 Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte
- § 23 Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Gräber in bepflanzter Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein
- § 24 Teilanonyme Urnengrabstätten
- § 25 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 26 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 27 Gestaltungsgrundsatz
- § 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 29 Allgemeines
- § 30 Grabpflege, Grabschmuck
- § 31 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 32 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 33 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 34 Entfernung
- § 35 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 36 Leichenhalle
- § 37 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Adendorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 71/13 und 92/2 Flur 4 und 9 Gemarkung Adendorf in Größe von insgesamt 22.939 qm.
Eigentümer dieser Flurstücke ist die Emmaus-Kirchengemeinde. Außerdem besteht noch ein Erbbaurecht – Flurstück 14/4 Flur 9, auf dem die neue Friedhofskapelle steht.
- (2) Der Friedhof dient grundsätzlich der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, insbesondere ist auf die besondere Situation der Trauernden und ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen (inkl. Fahrräder) oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen.
 - i) die Betriebsanlagen der Friedhofsgärtnerei zu betreten
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Der Abraum ist selbst zu entsorgen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haben sämtliche für ihre Arbeiten erforderlichen Materialien selber mitzubringen.
- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargaukleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Bei Erdbestattungen dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein
 - c) Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche
 - d) Wahlgrabstätten
 - e) Wahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein
 - f) Wahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche
 - g) Urnenreihengrabstätten
 - h) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte
 - i) Urnenreihengrabstätten als Grab in bepflanzter Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein
 - j) Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung
 - k) Urnen-Wahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengräber mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte
 - l) Urnen-Wahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Gräber in bepflanzter Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein
 - m) Anonyme Urnengrabstätte
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht erhält seine Gültigkeit durch die Entrichtung der Friedhofsgebühr. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. In anderen Härtefällen entscheidet der Kirchenvorstand auf Antrag über die zusätzliche Beisetzung einer Asche.
- (5) Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeborenen, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht, ist möglich.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,30 m Breite: 1,00 m,
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,85 m.Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten.
- (12) Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 13

Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte

- (1) Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 15. März).
- (2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein.

§ 14

Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein, einer Pflanzfläche oder Schriftplatte

- (1) Bei Reihengrabstätten als Rasengrab mit liegendem oder stehendem Stein oder einer Schriftplatte mit Pflanzfläche erfolgt die Pflege der Rasenflächen durch die Friedhofsverwaltung. Die Bepflanzung und Pflege der Pflanzfläche kann sowohl friedhofsseitig, als auch durch den Nutzungsberechtigten erfolgen erfolgt friedhofsseitig. Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der § 12 und 13 auch für Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche entsprechend.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 10 Jahre verlängert werden. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Nutzungsberechtigte hat den Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes spätestens mit Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen alle Rechte an der Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 16

Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte

- (1) Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) In einer Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 4 Ziffern 1 - 7 beigelegt werden. § 15 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 gelten entsprechend.
- (4) Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 15. März.)
- (5) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

§ 17

Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte und Pflanzfläche

- (1) Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte und einer Pflanzfläche werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und einer Pflanzfläche an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) In einer Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte und einer Pflanzfläche dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 4 Ziffern 1 - 7 beigelegt werden. § 15 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 gelten entsprechend.
- (4) Bei Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte und einer Pflanzfläche erfolgt die unterliegen der Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung. Die Bepflanzung und Pflege der Pflanzfläche erfolgt kann sowohl friedhofseitig, als auch durch den Nutzungsberechtigten erfolgen. Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche

§ 18

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 19

Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte

- (1) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 15. März.). Auf diesen Urnenreihengrabstätten dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf der Unterplatte abgelegt werden.
- (2) Die vorgenannten Gegenstände müssen auf Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 18 auch für Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte.

§ 20

Urnenreihengrabstätten als Grab in bepflanzter Anlage mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte

- (1) Urnenreihengrabstätten als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den dafür vorgesehenen Friedhofsvasen abgelegt werden.
In den ersten zwei Wochen nach der Bestattung dürfen auch Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenreihengrabstätten als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein niedergelegt oder aufgestellt werden.
- (2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 18 auch für Urnenreihengrabstätten als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte.

§ 21

Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung

- (1) Urnenwahlgrabstätten mit Eingeschränkter Nutzung werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte mit Eingeschränkter Nutzung dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 4 Ziffern 1 - 7 beigelegt werden. § 15 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 gelten entsprechend.
- (3) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gilt § 12 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend.

§ 22

Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte

- (1) Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) In einer Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 4 Ziffern 1 - 7 beigelegt werden. § 15 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 gelten entsprechend.
- (4) Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 15. März.). Auf Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit stehendem Stein oder Schriftplatte dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf der Unterplatte abgelegt werden.
- (5) Die vorgenannten Gegenstände müssen auf Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 23

Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte

- (1) Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnenwahlgrabstätte dieser Anlage an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) In Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 4 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 15 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 gelten entsprechend.
- (4) Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verwendung von Friedhofsvasen für das Anbringen von Grabsträußen.
Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 15. März.)
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte, stehendem Stein oder Schriftplatte auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 24

Teilanonyme Urnengrabstätten

- (1) Die einzelne Grabstätte ist nicht erkennbar.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Die Flure für teilanonyme Urnengrabbestattungen sind einheitlich als Rasenfläche gestaltet und mit einem gemeinsamen Denkmal angelegt.
- (4) Die Gestaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

§ 25

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 26

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 27

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 28

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur an der Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperren, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 31

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 32

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

- 2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals.
Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungs-mäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend

§ 33

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 28 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 34

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 35 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 35

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 36

Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 37

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 38

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 39

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 40

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 30. Mai 2013 außer Kraft.

Adendorf, den 28.11.2013

Der Kirchenvorstand:

L. S.

M. Kranzusch

Vorsitzender

P. Hildebrandt

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 18.03.2014

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

C. Schmid

Vorsitzende

H. von Alten

Kirchenkreisvorsteher

Anhang zur Friedhofsordnung Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte auf keinen Fall überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Büsche und baumartige Gewächse dürfen nicht mehr als einen Stammdurchmesser von 10 cm und eine Höhe von 2,00 m erreichen. Wenn sie größer werden, müssen sich vom Nutzungsberechtigten der Grabstelle ohne Aufforderung entfernt werden.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sind kenntlich einzufassen.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe sowie das Belegen der Grabstätten mit Splitt oder ähnlichen Stoffen sind nicht zulässig.
7. Sind Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so muss die Grabstelle rund um die Grabplatten vom Nutzungsberechtigten in einem gepflegten Zustand gehalten werden.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume, große Sträucher oder Hecken in den Friedhofsanlagen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich

4. Für Grabstätten mit Liegeplatte (§§ 13,14,16 und 17 der Friedhofsordnung) gelten die nachfolgenden Regelungen für die Liegeplatten. Die Platten sollen wie folgt gestaltet werden:

Liegeplatte für ein Einzelgrab: 45 x 35 x 8 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vorname
2. Reihe Nachname

Liegeplatte für ein Doppelgrab: 65 x 45 x 8 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vor- und Nachname
dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte die Grabplatten im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich. Plastische Applikationen dürfen die Höhe von maximal 4mm nicht überschreiten.

5. Für Urnengrabstätten mit Liegeplatte (§§ 19, 20, 22 und 23 der Friedhofsordnung) gelten die nachfolgenden Regelungen für die Liegeplatten. Die Platten sollen wie folgt gestaltet werden:

Liegeplatte für ein Einzelgrab: 45 x 35 x 8 cm

Vor- und Nachname

Liegeplatte für ein Doppelgrab: 45x 35 x 8 cm Bei gleichen Nachnamen:

Nachname

Vorname des/der zuerst Verstorbenen

Vorname des/der zuletzt Verstorbenen

Bei unterschiedlichen Nachnamen:

Nachname des/der zuerst Verstorbenen

Vorname des/der zuerst Verstorbenen

Nachname des/der zuletzt Verstorbenen

Vorname des/der zuletzt Verstorbenen

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte die Grabplatten im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich. Plastische Applikationen dürfen die Höhe von maximal 4mm nicht überschreiten.

6. Für Grabstätten mit stehendem Stein oder Schriftplatte (§§ 13, 16, 19, 22 und 23 der Friedhofsordnung) gelten die nachfolgenden Regelungen für die Denkmale. Die Grabsteine sollen wie folgt gestaltet werden:

Alle Grabmale sind mit einer rasenbündigen Unterplatte zu versehen und entsprechend zu verdübeln und zu fundamentieren. Die rasenbündige Unterplatte muss in alle Richtungen 15 cm breiter sein als das sich in die Höhe entwickelnde Grabmal.

Stein für ein Urnengrab:

Maximalgröße der zulässigen Unterplatte

(Breite x Länge)

70 x 70 cm

Maximalhöhe des Grabmales

70 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vorname
2. Reihe Nachname

Stein für ein Einzelgrab:

Maximalgröße der zulässigen Unterplatte

(Breite x Länge)

80 x 100 cm

Maximalhöhe des Grabmales

90 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vorname
2. Reihe Nachname

Stein für ein Doppelgrab:

Maximalgröße der zulässigen Unterplatte

(Breite x Länge)

120 x 120 cm

Maximalhöhe des Grabmales

110 cm

1. Reihe Vor- und Nachname

dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte die Grabplatten im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich.

7. Für Grabstätten mit Pflanzfläche und stehendem Stein oder Schriftplatte (§§ 14 und 17 der Friedhofsordnung) gelten die nachfolgenden Regelungen für die Denkmale. Die Grabsteine sollen wie folgt gestaltet werden:

Alle Grabmale sind mit einer rasenbündigen Unterplatte zu versehen und entsprechend zu verdübeln und zu fundamentieren. Die rasenbündige Unterplatte muss links und rechts des Grabmals mindestens 15 cm breiter als das sich in die Höhe entwickelnde Grabmal sein. Die Pflanzfläche muss durch eine 15 cm breite Natursteinfassung kenntlich gemacht werden. Die Steinfassung muss bündig mit der Unterplatte abschließen.

Einzelgrab:

Die Unterplatte inklusive der integrierten Pflanzfläche soll folgende Größe haben:

(Breite x Länge)		80 x 100 cm
davon Pflanzfläche	Breite	50 cm
	Länge	mindestens 40 cm
Maximalhöhe des Grabmales		90 cm

Aufteilung:

1. Reihe	Vorname
2. Reihe	Nachname

Doppelgrab:

Die Unterplatte inklusive der integrierten Pflanzfläche soll folgende Größe haben:

(Breite x Länge)		120 x 120 cm
davon Pflanzfläche	Breite	90 cm
	Länge	mindestens 60 cm
Maximalhöhe des Grabmales		110 cm

1. Reihe Vor- und Nachname
dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte die Grabplatten im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich.

Adendorf, den 28.11.2013

Der Kirchenvorstand:

L.S.

M. Kranzusch

Vorsitzender

P. Hildebrandt

Kirchenvorsteherin

Der vorstehende Anhang zur Friedhofsordnung – Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale – wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 18.03.2014

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.

C. Schmid

Vorsitzende

H. von Alten

Kirchenkreisvorsteher



**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg

LGLN - Regionaldirektion Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung

O.Nr. 9/14 HA. Bd. XVI
Vereinfachte Flurbereinigung Kaarßen
Landkreis Lüneburg
- Vf.-Nr. 3 06 1958 -

Lüneburg, den 3.04.2014

Feststellung des zur vorläufigen Besitzeinweisung aktualisierten Umrechnungsfaktors

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kaarßen wird hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), der zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung aktualisierte Umrechnungsfaktor festgestellt.

Der Umrechnungsfaktor dient dazu, eine Beziehung zwischen Tauschwerten und Verkehrswerten der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke herzustellen (z. B. für etwaige Geldausgleiche, Geldabfindungen und Geldentschädigungen). Zur vorläufigen Besitzeinweisung wird die Aktualität des Umrechnungsfaktors geprüft. Diese Überprüfung hat eine Anpassung des Umrechnungsfaktors notwendig gemacht, da der Verkehrswert von landwirtschaftlichen Flächen in der Zeit zwischen der Feststellung der Wertermittlung bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gestiegen ist.

Der Umrechnungsfaktor beträgt jetzt 130,00 Euro/Wertverhältnis.

Begründung:

Der geänderte Umrechnungsfaktor hat zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung in der Zeit vom 9. bis zum 11. Dezember 2013 im Gasthaus „Zum Goldenen Stern“ Lübtheener Straße 10 in 19273 Laave ausgelegt.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Daher wird der geänderte Umrechnungsfaktor nunmehr festgestellt.

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://www.lgln.de/afl-lg> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Flurbereinigung, Landentwicklung“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen -LGLN-, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Matthias Kriks

(Dienstsiegel)

